

Weisungen Anrechnung eines Praktikums an einem Schaffhauser Kindergarten als ausserschulisches Praktikum

Rechtsgrundlage

- Weisungen ausserschulisches Praktikum, erlassen von der Schulleitung der PSH am 19. Februar 2003
- Zustimmung des Erziehungsrates vom 16. März 2016

Weisungen

- Als Ausnahmeregelung anerkennt die PSH, ein Praktikum in einem Kindergarten des Kantons Schaffhausen als Teil des ausserschulischen Praktikums.
- Das Praktikum dient der Unterstützung der Kindergärtnerinnen zu Beginn des Schuljahres oder in schwierigen Unterrichtssituationen während des Schuljahres.
- Es werden ausschliesslich jene Kindergartenpraktika anerkannt, die im Rahmen des Konzeptes "Einsatz von Praktikanten an Kindergärten" der Schulentwicklung und Aufsicht des Erziehungsdepartementes des Kantons Schaffhausen stattfinden.
- Maximal 4 Wochen eines Kindergartenpraktikums werden als ausserschulisches Praktikum angerechnet.
- Zeitraum und Entlohnung werden durch den Kanton Schaffhausen, Schulentwicklung und Aufsicht geregelt.
- Die Praktikumsstellen werden auf der Stellenbörse des Erziehungsdepartementes SH ausgeschrieben. Dort ist auch der Ablauf des Bewerbungs- und Anstellungsverfahrens festgehalten.

Schlussbestimmungen

Von der Schulleitung erlassen am: 6. April 2016